

Büro des Oberbürgermeisters und des Rates, 06.05.2020

Stellungnahme des Rechtsamtes zur Drucksache 10721/2014-2020 Umgestaltung des Jahnplatzes – Vorstellung Entwurfsstand Beleuchtungskonzept

In der Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 30.04.2020 ist die o.g. Informationsvorlage nicht behandelt worden, da Bündnis 90/Die Grünen der Auffassung sind, dass hier eine Beschlussvorlage für die Bezirksvertretung hätte gefertigt werden müssen (siehe schriftliche Stellungnahme des Fraktionsvorsitzenden, Herrn Gutknecht). Es ist geplant, das Thema in der Sondersitzung der Bezirksvertretung Mitte am 19.05.2020 erneut - nach Klärung der Zuständigkeit durch das Rechtsamt - zu behandeln.

Das Rechtsamt nimmt zu der Frage der Zuständigkeit der Bezirksvertretung Mitte für die Entscheidung über das Beleuchtungskonzept im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Jahnplatzes wie folgt rechtlich Stellung:

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 der Hauptsatzung in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 20.5.2017 entscheiden die Bezirksvertretungen – unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt, im Rahmen vom Rat erlassener allgemeiner Richtlinien sowie gesamtstädtischer Konzepte und der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel – in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

Die städtischen Einrichtungen, Gebäude, Räume und Aufgaben, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht und die deshalb nicht in die Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretung fallen, sind in der Anlage 2 zur Hauptsatzung aufgeführt. Zwar ist der Jahnplatz in der Anlage nicht ausdrücklich genannt. Unter Nr. 47 sind aber überbezirkliche Straßen genannt. Zu den überbezirklichen Straßen gehört u.E. auch die Beleuchtung. Am Jahnplatz treffen die Herforder Straße und die Alfred-Bozi-Str. als überbezirkliche Straßen zusammen. Schon deshalb besteht keine (abschließende) Entscheidungskompetenz der Bezirksvertretung Mitte.

Zudem ist das Beleuchtungskonzept ein wesentlicher Bestandteil im Zusammenhang mit der (Gesamt-)Umgestaltung des Jahnplatzes. Der Jahnplatz hat schon aufgrund seiner zentralen Lage in der Innenstadt eine herausragende Bedeutung für die gesamte Stadt Bielefeld. Auch hinsichtlich der Umbaukosten ist von einer überbezirklichen Angelegenheit auszugehen. Der Gesamtumbau des Jahnplatzes - und damit auch das Beleuchtungskonzept - hat nicht nur bezirkliche, sondern gesamtstädtischer Bedeutung.

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die abschließende Entscheidung über das Beleuchtungskonzept nicht in die Zuständigkeit der Bezirksvertretung Mitte fällt. Der Bezirksvertretung Mitte steht aber ein Anhörungsrecht zu.